

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 4-0778/10-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Ausschuss für Gesundheit und Soziales
Kreistag

29.11.2010
13.12.2010

Einreicher: Landrat

Betr.: Weiterführung Richtlinie zur Förderung ambulanter sozialer Dienste im
Landkreis Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Weiterführung der Richtlinie zur Förderung ambulanter sozialer Dienste im Landkreis Teltow-Fläming.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzierung durch:

Produktkonto: 331000 531820
Produktverantwortung: Frau Kahmann
Konto-Ansatz: 470.000,00 €

Luckenwalde, den 18.11.2021

Giesecke

Sachverhalt:

Der Landkreis ist örtlicher Träger der Sozialhilfe. In diesem Zusammenhang obliegen ihm die Aufgaben der ambulanten und sonstigen ergänzenden Angeboten der sozialen Hilfen sowie der teilstationären und vollstationären Hilfen. Die zur Erfüllung der Aufgaben nach Sozialgesetzbuch erforderlichen Dienste und Einrichtungen sollen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Ziel ist es, eine leistungsfähige, wirtschaftliche und zahlenmäßig ausreichende ambulante, teilstationäre und vollstationäre Versorgungsstruktur sicherzustellen. Das Versorgungssystem ist unter Beachtung der Grundsätze der Qualitätssicherung, des Verbraucherschutzes und des Vorrangs der ambulanten vor der stationären Versorgung weiter zu entwickeln.

Die Arbeit der Dienste ist darauf ausgerichtet, die Selbsthilfekräfte der betreuten Personen zu aktivieren und die familiären und nachbarschaftlichen Bindungen sowie das gesamte soziale Umfeld der Betroffenen zu mobilisieren, so dass alte, hilfe- und pflegebedürftige, behinderte und chronisch kranke Menschen ihrem Wunsch gemäß möglichst lange in ihrer gewohnten häuslichen Umgebung leben können. Die betroffenen Menschen sollen durch Angebote für ihre Zielgruppe aber auch durch die Einbeziehung in Zielgruppen übergreifende Angebote die Möglichkeit zur Selbsthilfe, zu Kontakten, Aktivitäten und zur Geselligkeit erhalten. Darüber hinaus macht es sich erforderlich die Ressourcen der Familien, der Nachbarschaften und der weiteren sozialen Umgebung bezüglich der Hilfebereitschaft zu stärken.

Der Landkreis hat zur Realisierung der genannten Aufgaben eine Richtlinie erarbeitet. Nach dieser sollen die Maßnahmeträger finanzielle Mittel für die Schaffung und Unterhaltung von niedrigschwelligen ambulanten Diensten und Einrichtungen zur Verbesserung und Entwicklung der sozialen Infrastruktur zum Wohle hilfebedürftiger Bürger im Landkreis erhalten.

Die derzeit gültige Richtlinie zur Förderung von ambulanten sozialen Diensten im Landkreis Teltow-Fläming trat zum 01.01.2009 in Kraft. Sie ist gültig bis zum 31.12.2010.

Gemäß den Verwaltungsvorschriften zu den § 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sind Förderprogramme grundsätzlich alle zwei Jahre auf deren Programmterfolg zu prüfen. Dies nahm die Verwaltung zum Anlass, den Inhalt der jetzigen Richtlinie auf ihre Wirksamkeit zu prüfen.

Mit dem neuen Ausführungsgesetz (AG) zum SGB XII ist nunmehr vorgesehen, die jeweiligen kreislichen Zuwendungen, die Sozialhilfearaufwendungen wirksam ergänzen oder ersetzen, mit in die finanzielle Zuständigkeit des Landes aufzunehmen. Daher müssen die entsprechenden Zuwendungen des Landkreises den Landesvorgaben gerecht werden. Diese Tatsache wurde neu in dem § 11 AG SGB XII aufgenommen und als Folge dessen als zu beachtende Rechtsgrundlage in die Richtlinie des Landkreises eingefügt.

Gegenüber der jetzigen Richtlinie sind keine Änderungen bei den vier Förderbereichen eingetreten. Im Bereich der niedrigschwelligen Angebote für bedürftige Menschen in häuslicher Pflege ist die bisherige Fassung um Qualitätskriterien erweitert worden.

Die Verwendungsnachweise wurden und werden für die Jahre 2009 und 2010 bis zum 30.06. des auf das Bewilligungsjahr folgenden Jahres vorgelegt. Erst danach können die Prüfung der Verwendungsnachweise und die Erfolgskontrolle erfolgen. Um künftig schneller auf die Ergebnisse der Nachweise reagieren zu können, wurde in der vorliegenden Richtlinie der Termin zur Vorlage der Nachweise auf den 31.03. des auf das Bewilligungsjahr folgenden Jahres verändert.